

Stand: 15.06.2026 18:54:35

Initiativen auf der Tagesordnung der 45. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11151 vom 19.03.2026
2. Initiativdrucksache 19/11153 vom 19.03.2026
3. Initiativdrucksache 19/11640 vom 21.04.2026
4. Initiativdrucksache 19/12124 vom 26.05.2026
5. Initiativdrucksache 19/12125 vom 26.05.2026
6. Initiativdrucksache 19/12126 vom 26.05.2026
7. Initiativdrucksache 19/12127 vom 26.05.2026
8. Initiativdrucksache 19/11080 vom 18.03.2026
9. Initiativdrucksache 19/12310 vom 10.06.2026
10. Initiativdrucksache 19/12329 vom 11.06.2026



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (BayAHaftVollzG)

A) Problem

Abschiebehaft ist grundsätzlich äußerst problematisch, da sie anders als die Straffaft nicht gegen Personen vollstreckt wird, weil diese Straftaten begangen haben, sondern lediglich, um den Vollzug von Abschiebungen zu sichern. Dennoch ist sie in bestimmten Fällen unverzichtbar. Allerdings gibt es derzeit beim Vollzug der Abschiebehaft in Bayern erhebliche Mängel. Der Schutz der Grundrechte der untergebrachten Personen ist nicht lückenlos sichergestellt. Grund dafür ist unter anderem die mangelhafte Rechtslage. Bisher gibt es in Bayern kein Abschiebungshaftvollzugsgesetz, das den Verfahrensablauf und die Betroffenenrechte eindeutig regelt.

B) Lösung

Nach dem Vorbild des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg und entsprechender Gesetze in anderen Ländern wird ein eigenständiges bayerisches Gesetz erlassen, das den Vollzug der Abschiebungshaft normiert. Darin werden die Rechte der Untergebrachten abgesichert. Zum Schutz der Grundrechte werden Beiräte für die jeweiligen Hafteinrichtungen eingerichtet.

C) Alternativen

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist der Schutz der Grundrechte der Untergebrachten nicht im gleichen Maße gewährleistet. Denkbar wäre statt des Erlasses eines eigenen Gesetzes, die entsprechenden Normen in das Bayerische Strafvollzugsgesetz zu integrieren. Dies hätte jedoch den erheblichen Nachteil, dass gerade der ganz spezifische Charakter der Abschiebungshaft, die eben keine Bestrafung ist, nicht im gleichen Maße betont und deutlich gemacht würde.

D) Kosten

Es können im Vergleich zum bisherigen Vollzug erhöhte Kosten entstehen, die sich jedoch nicht im Voraus beziffern lassen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (BayAHaftVollzG)

Art. 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern. ²Abschiebungshaft und Überstellungshaft darf nur in einer eigenständigen Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) vollzogen werden. ³Die Abschiebungshaft soll grundsätzlich vermieden werden. ⁴Sie ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

(2) Dieses Gesetz findet auf den Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entsprechende Anwendung.

Art. 2

Grundsatz

¹Den in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländern (Untergebrachte) dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft, zwingende Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Abwehr einer von den Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit unumgänglich machen. ²Die Einrichtungen sind so zu errichten und zu gestalten, dass der Eindruck eines Gefängnisses vermieden wird.

Art. 3

Unterbringung, eingesetztes Personal

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) ¹Sofern mehrere erwachsene Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, soll ihnen auch in der Abschiebungshaft abweichend von Abs. 1 auf Wunsch ein Zusammenleben ermöglicht werden. ²Lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen. ³Minderjährige dürfen nicht in einer Abschiebungshafteinrichtung untergebracht werden. ⁴Abschiebehaft ist unzulässig, wenn sie zu einer Familientrennung führt, die das Kindeswohl gefährdet.

(3) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sind soweit wie möglich getrennt von anderen Personen unterzubringen.

(4) ¹Bei der Unterbringung ist auf die religiöse und ethnische Zugehörigkeit zu achten. ²Die diesbezüglichen Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) dürfen zum Zwecke des Schutzes der betroffenen Person vor religiös oder rassistisch motivierten Übergriffen und zum Zwecke der Ermöglichung der Religionsausübung verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) ¹Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen; dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. ²Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordern. ³Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen.

(6) ¹Während der Nachtruhe haben sich die Untergebrachten grundsätzlich in ihren Zimmern aufzuhalten. ²Die Leitung der Einrichtung kann auch während der Nachtruhe den Aufenthalt im jeweiligen Unterbringungsbereich, jedoch nicht im Außenbereich, gestatten, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

(7) ¹Untergebrachte erhalten keinen Urlaub oder Ausgang. ²Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten können die Untergebrachten ausgeführt werden.

(8) ¹Bei der Verpflegung ist Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote zu nehmen. ²Die Untergebrachten haben das Recht, auch in der Einrichtung ihre eigene Kleidung zu tragen.

(9) ¹Bei der Auswahl des in der Einrichtung eingesetzten Personals ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst viele Sprachen selbst beherrschen, die auch von den Untergebrachten gesprochen werden. ²Das Personal ist durch Schulungen für die Besonderheiten der Abschiebungshaft zu sensibilisieren, insbesondere durch Fortbildungen in interkultureller Kommunikation. ³Im Sozialdienst eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete verfügen.

Art. 4

Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) ¹Untergebrachte sind bei ihrer Aufnahme in Abschiebungshaft bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen in einer ihnen geläufigen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. ²Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende Merkblätter intensiviert werden. ³Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache und können hierfür auch keine Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler eingesetzt werden, sind andere den Untergebrachten bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen.

(2) ¹Nach der Aufnahme werden Untergebrachte in der Regel am Tag der Unterbringung, spätestens am darauffolgenden Tag, ärztlich und psychologisch untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. ²Untergebrachte sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. ³§ 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt entsprechend.

(3) ¹Mit den Untergebrachten sind unverzüglich nach der Aufnahme ihre gegenwärtige Rechtslage sowie die Voraussetzungen und der Zeitplan der Ausreise zu erörtern. ²Insbesondere ist festzustellen, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Untergebrachten zu einer freiwilligen Ausreise bereit sind und ihre Bereitschaft zur kontrollierten freiwilligen Ausreise glaubhaft machen; ferner sind sonstige Wünsche, insbesondere zum Zielort und zur Benachrichtigung von dort wohnenden Angehörigen oder sonst bekannten Personen, zu erkunden und in der Folge, soweit dies möglich ist, umzusetzen.

Art. 5

Arbeit

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet, sie haben jedoch für ihr engeres Umfeld selbst zu sorgen, insbesondere den eigenen Haftraum sauber zu halten und bei der Verpflegung mitzuwirken.

(2) ¹Die Einrichtung soll, soweit Sicherheit und Ordnung dies zulassen, den Untergebrachten die Gelegenheit zur Arbeit geben. ²Untergebrachte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Art. 6

Freizeitbeschäftigung und religiöse Betätigung

(1) ¹Die Einrichtung bietet Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an. ²Soweit möglich, ist dabei den Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen Rechnung zu tragen.

(2) Untergebrachten ist auf ihren Wunsch die Möglichkeit zu geben, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(3) Bei der Gestaltung des Haftalltags ist auf religiöse Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Art. 7

Besuche

(1) ¹Untergebrachten müssen großzügige Besuchszeiten gewährt werden. ²Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und konsularische Vertreterinnen oder Vertreter Untergebrachte auch außerhalb der Besuchszeiten besuchen.

Art. 8

Bezug von Zeitungen und Nutzung von Medien

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen; ausgeschlossen sind lediglich Druckerzeugnisse, deren Inhalt den Vollzug der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) ¹Untergebrachte können am Fernseh- und am Hörfunkempfang der Einrichtung kostenlos teilnehmen. ²Sie dürfen eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte benutzen, soweit dadurch nicht andere gestört werden.

(3) Die Einrichtung muss den Untergebrachten eine Möglichkeit zur kostenlosen Nutzung des Internets zur Verfügung stellen.

Art. 9

Post, Geschenke, Einkauf, Telefon

(1) ¹Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe, Pakete und andere Post erhalten und versenden. ²Sie dürfen Geschenke von Besucherinnen und Besuchern entgegennehmen oder an diese aushändigen. ³Sie können ferner von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

(2) ¹Es können Kontrollen eingehender Post sowie mitgebrachter Geschenke auch nach Beendigung einer Durchsuchung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. ²Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden. ³Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie mit einschlägig tätigen Hilfsorganisationen wird nicht überwacht. ⁴Entsprechendes gilt für Schreiben der Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung des Herkunftslandes, wenn die

Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ⁵Schreiben der in den Sätzen 3 und 4 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) ¹Den Untergebrachten sind der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen zu erlauben. ²Soweit es für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist, können Kamerafunktionen bei Mobiltelefonen für die Dauer der Unterbringung versiegelt werden. ³Die Einrichtungen sollen den Untergebrachten soweit wie möglich eine für die Untergebrachten kostenlose Telefonnutzung ermöglichen. ⁴Darüber hinaus haben die Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren.

Art. 10

Sicherheit und Videoüberwachung

(1) ¹Die Untergebrachten haben sich hinsichtlich einer für alle geltenden Ruhezeit nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten. ²Bei der Tageseinteilung ist auf religiöse Gebote, etwa die Einhaltung der Fastenzeit, Rücksicht zu nehmen. ³Im Übrigen sorgt die Einrichtung dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. ⁴Außer in den Fällen des Abs. 3 findet ein Einschluss nicht statt. ⁵Untergebrachte dürfen sich auch tagsüber jederzeit in ihren Haftraum zurückziehen, sofern sie sich nicht zu einer bestimmten Arbeit verpflichtet haben.

(2) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Untergebrachten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Untergebrachte können auf Anordnung der Leitung der Einrichtung in einem besonders gesicherten Raum untergebracht werden, wenn und solange aufgrund ihres Verhaltens oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr des Entweichens, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. ²Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann. ³Eine Ärztin oder ein Arzt ist vor der Anordnung der Maßnahme und während ihrer Durchführung zu beteiligen. ⁴Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 24 Stunden sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. ⁵Vor einer solchen Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ist diese vom zuständigen Gericht zu genehmigen. ⁶Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁷Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Unterbringung in dem besonders gesicherten Raum vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ⁸Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Eine Videoüberwachung ist während einer Unterbringung nach Abs. 3 sowie in Räumen, die nur einer vorübergehenden Unterbringung, insbesondere aus medizinischen Gründen, dienen, wie Krisenräume, Beobachtungsräume und medizinische Bettenstation, zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. ²Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon ist zulässig, wenn dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, erforderlich ist. ³Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl der Untergebrachten sind zu achten und zu schützen. ⁴Untergebrachte sind auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen hinzuweisen. ⁵Die nach Satz 2 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung, zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben wurden, zulässig und weiterhin erforderlich ist. ⁶Die nach

Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) ¹Das Einrichtungsgelände sowie das Innere des Einrichtungsgebäudes können offen mittels Videotechnik überwacht werden. ²Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung der unmittelbaren Einrichtungsumgebung sind zulässig, sofern dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, erforderlich ist. ³Die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen sowie von Räumen, die für Kontakte mit Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern, Beiständen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen genutzt werden, ist ausgeschlossen. ⁴Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. ⁵Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ⁶Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung, zu löschen. ⁷Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) ¹Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Bediensteten der Einrichtung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend. ²Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch körperliche Fixierung ist nur zulässig zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung. ³Sie ist auf die unumgänglich notwendige Dauer zu beschränken. ⁴Es ist unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen, das über die Fortdauer der Fixierung entscheidet. ⁵Für die Dauer der Fixierung sind Untergebrachte durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. ⁶Die Anwendung des Zwangsmittels, die Dauer sowie die Hinzuziehung ärztlichen Personals sind zeitgenau aktenkundig zu machen. ⁷Vor der Anordnung einer Fixierung ist diese vom zuständigen Gericht zu genehmigen. ⁸Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁹Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ¹⁰Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Die Bediensteten der Einrichtung dürfen unmittelbaren Zwang gegenüber Untergebrachten oder anderen Personen anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Unter mehreren Möglichkeiten ist die Maßnahme zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. ⁴Die notwendige Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern und eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(8) Die Bediensteten der Einrichtung dürfen beim Vollzug der Abschiebungshaft keine Schusswaffen gebrauchen.

Art. 11

Ärztliche Versorgung, soziale Betreuung und Rechtsberatung

(1) ¹Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich und therapeutisch versorgt und behandelt. ²Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch Ärztinnen und Ärzte bzw. Therapeutinnen und Therapeuten nach der freien Wahl der Untergebrachten. ³Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht.

(2) ¹Untergebrachte werden durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut. ²Darüber hinaus ist sozialen Organisationen in ausreichendem Maße Gelegenheit zu geben, in der Einrichtung die Untergebrachten zu unterstützen. ³Erforderlichenfalls sind Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler einzusetzen.

(3) ¹Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, ist der Zugang zu den Untergebrachten für die Durchführung der Rechts- und Sozialberatung zu ermöglichen, soweit hierdurch nicht die Privatsphäre der Untergebrachten verletzt wird. ²Die Einrichtung soll den in Satz 1 genannten Organisationen für die Beratung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. ³Die in Satz 1 genannten Organisationen werden durch die Leitung der Einrichtung in ihrer Arbeit unterstützt.

(4) Das Staatsministerium der Justiz stellt durch Vereinbarungen mit Organisationen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sicher, dass in der Einrichtung regelmäßig Sprechstunden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Untergebrachten zur fachkundigen Beratung in rechtlichen Fragen durchgeführt werden.

(5) Der Faxverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Zwecke einer Mandatserteilung ist zu ermöglichen.

Art. 12

Beschwerderecht und Rechtsberatung

¹Untergebrachte erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zu wenden. ²Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten. ³Satz 1 gilt auch für die Kontaktaufnahme mit Mitgliedern des nach Maßgabe des Art. 13 gebildeten Beirates. ⁴Während der Anhängigkeit einer Petition bei einer zuständigen Stelle soll von einer Abschiebung abgesehen werden.

Art. 13

Beirat

¹Für jede Einrichtung wird jeweils ein externer Beirat eingerichtet. ²Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft und der Sicherung der Grundrechte der Untergebrachten mit. ³Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. ⁴Dem Beirat gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an. ⁵Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ⁶Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen durch das Staatsministerium der Justiz berufen. ⁷Die Mitglieder des Beirates werden von der Leitung der Einrichtung in ihrer Arbeit unterstützt. ⁸Sie können ohne Anmeldung die Einrichtung besuchen und mit Untergebrachten sprechen. ⁹Der Beirat soll einmal im Jahr einen Bericht über seine Arbeit veröffentlichen.

Art. 14

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Art. 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 16**Verordnungsermächtigung, Berichtspflicht**

(1) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die erforderlichen Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft und nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG sowie Näheres zu den Beiräten, insbesondere zu deren Aufgaben und Geschäftsgängen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Staatsregierung erstattet einmal jährlich dem Landtag Bericht über die Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere die Entwicklung der Zahlen der Untergebrachten.

Art. 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Verena Osgyan, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes
hier: Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Studium der Rechtswissenschaft**

A) Problem

Das Studium der Rechtswissenschaft ist in Deutschland traditionell als Staatsexamenstudium ausgestaltet. Der erste berufsqualifizierende Abschluss wird in der Regel erst mit dem erfolgreichen Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung erworben. Doch mehr als jede vierte Absolventin bzw. jeder vierte Absolvent besteht diese Prüfung nicht. Ein erheblicher Teil der Studierenden beendet das Studium somit ohne Abschluss, weil sie nach dem ersten Fehlversuch nicht erneut antreten oder endgültig nicht bestehen. Trotz mehrjähriger Studienleistungen verfügen diese Studierenden über keinen formal anerkannten akademischen Grad, obwohl sie sich in durchschnittlich über 6 Jahren Studienzeit viel Fachwissen angeeignet haben. Dass die Rechtswissenschaftsstudierenden dies auch korrekt anwenden können, zeigt sich in den im Vergleich zum 1. Staatsexamen sehr guten Leistungen bei der Juristischen Universitätsprüfung, dem sogenannten Schwerpunkt. Hier erhielten 2025 über 90 % der Studierenden die Note „befriedigend“ oder besser.

Andere Bundesländer, namentlich Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, haben daher bereits Regelungen zur Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses im Jurastudium geschaffen. Dieser integrierte Bachelor stellt einen akademischen Abschluss dar, der auf bereits im Studium erbrachten Leistungen basiert und weder zusätzliche Prüfungsleistungen erfordert noch das bisherige Staatsexamenssystem als solches tangiert.

Im Freistaat Bayern besteht bislang keine entsprechende gesetzliche Grundlage für einen integrierten Bachelorabschluss im Studium der Rechtswissenschaft.

B) Lösung

Durch eine Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) wird eine gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines integrierten Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaft geschaffen. Den Hochschulen wird es dadurch ermöglicht, per Satzung den Bachelorabschluss anzubieten und Studierenden es so zu ermöglichen, nach Erreichen des gesetzlich geregelten fortgeschrittenen Studienstands, einen akademischen Grad zu erwerben, auch wenn die Erste Juristische Staatsprüfung nicht mit Erfolg abgelegt werden konnte.

C) Alternativen

Keine. Ein künftiger Verzicht auf eine gesetzliche Regelung würde ein veraltetes System weiter billigen und dazu führen, dass Studierende weiterhin ohne Abschluss aus dem langwierigen Jurastudium ausscheiden müssen.

D) Kosten

Für den Freistaat Bayern und die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die Einführung des integrierten Bachelorabschlusses keine erheblichen zusätzlichen Kosten. Die Verleihung des Bachelorgrades erfolgt auf Grundlage bereits ohnehin erbrachter Studienleistungen. Geringfügiger Verwaltungsaufwand kann bei den Hochschulen im Zusammenhang mit der Verleihung des Bachelorgrades und mit der Ausstellung der entsprechenden Abschlussurkunden entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 96 wird folgender Art. 96a BayHIG eingefügt:

„Art. 96a

Integrierter Bachelorgrad im Studium der Rechtswissenschaft

(1) Hochschulen können Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung auf Antrag den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verleihen.

(2) ¹Voraussetzung für die Verleihung ist, dass

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung erfüllt sind und
2. die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erbracht wurden.

²Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. Dezember 2018 liegt.

(3) Für die Verleihung des Bachelorgrades dürfen keine zusätzlichen Studien- oder Prüfungsleistungen verlangt werden.

(4) Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Der Bachelorgrad kann auch nach endgültigem Nichtbestehen der Ersten Juristischen Prüfung verliehen werden, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Die Vorschrift schafft die gesetzliche Grundlage für die Verleihung eines Bachelorgrades im Studium der Rechtswissenschaft. Die Voraussetzungen orientieren sich dabei an einem fortgeschrittenen Studienstand in Form der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Prüfung. So stellt Abs. 2 sicher, dass nicht etwa Leistungsstandards durch den Bachelor gesenkt werden. Abs. 3 sorgt wiederum für die Sicherheit, dass für den Bachelorabschluss keine zusätzlichen Prüfungsleistungen verlangt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) ergänzend so anzupassen, dass sie die für den Bachelorabschluss relevanten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anerkennung der entsprechenden Module beschreibt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungen, die bereits für die Erste Juristische Prüfung erbracht werden, zugleich die Grundlage für den integrierten

Bachelorabschluss bilden, ohne zusätzliche Prüfungsanforderungen einzuführen. Die Verleihung des Bachelorgrades berührt nicht die grundsätzliche Struktur und die berufsqualifizierende Wirkung der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Das 1. und 2. Staatsexamen bleiben die zentralen berufsqualifizierenden Abschlüsse mit der Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Der Erwerb des integrierten Bachelorgrades lässt Struktur und Anforderungen der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung nach der JAPO unberührt.

Die Regelung ermöglicht eine rückwirkende Verleihung des Bachelorgrades an Studierende, die die entsprechenden Leistungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erbracht haben bzw. die Voraussetzungen im Sinne der Norm ab dem 1. Januar 2019 erfüllt haben. Somit entfaltet das Gesetz seine Wirkung nicht nur für künftige Studierende, sondern kommt einem größeren Personenkreis zugute.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

A) Problem

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde im Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission für grundrechtsrelevante Fragen bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH-Kommission) eingesetzt. Diese hat in ihrem Mitte Dezember 2025 an das Staatsministerium der Justiz übergebenen Abschlussbericht eine Reihe von Empfehlungen zu Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH) abgegeben. Einige der Empfehlungen betreffen Fragen, die auf untergesetzlicher Ebene, insbesondere im Rahmen von Verwaltungsvorschriften oder durch organisatorische Maßnahmen, verwirklicht werden können. Einige Empfehlungen, insbesondere die Einführung eines Richtervorbehalts für länger andauernde Unterbringungen in bgH, bedürfen einer gesetzlichen Regelung in den Justizvollzugsgesetzen.

B) Lösung

Mit einer Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) werden Empfehlungen der bgH-Kommission aufgegriffen. Dies betrifft die Einführung eines Richtervorbehalts für bgH-Unterbringungen mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden, die Streichung der Fluchtgefahr und der Befreiungsgefahr als Anordnungsgründe für bgH-Unterbringungen, eine klarstellende Regelung, wonach Verteidigerinnen und Verteidiger auf Antrag von Gefangenen bei bgH-Unterbringungen zu informieren sind, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Überwachungen aus medizinischen Gründen sowie Änderungen an den datenschutzrechtlichen Vorgaben, um die Kooperation von verschiedenen Berufsheimnisträgern, insbesondere zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Psychologinnen bzw. Psychologen, zu verbessern.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einführung des Richtervorbehalts für länger andauernde bgH-Unterbringungen wird personeller Mehraufwand bei den Justizvollzugsanstalten verursacht, weil insoweit zusätzliche, teilweise mehrfach notwendige Antragstellungen und eine entsprechende Verfahrensbegleitung erforderlich sein werden. In den Justizvollzugsanstalten, insbesondere in den beiden Justizvollzugsanstalten mit psychiatrischen Abteilungen, kann dieser Aufwand aber vom vorhandenen juristischen Personal nicht zusätzlich abgedeckt werden. Für die Umsetzung des Gesetzentwurfs werden deshalb voraussichtlich im niedrigen zweistelligen Bereich Planstellen für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der 4. Qualifikationsebene (Juristinnen und Juristen) gebunden.

Den ordentlichen Gerichten, die über die Anträge der Justizvollzugsanstalten zu entscheiden haben, wird ein Personalmehraufwand entstehen, welcher derzeit ebenfalls nicht genau quantifiziert werden kann. In Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahl der dem Richtervorbehalt unterfallenden Unterbringungen in bgH ist von mehreren Planstellen für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 1 sowie Planstellen für das dazugehörige Unterstützungspersonal (Geschäftsstellenkräfte) auszugehen, die durch die Einführung des Richtervorbehalts gebunden werden.

Aufgrund der verfahrensrechtlichen Vorgaben für den Richtervorbehalt, die sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 121a, 121b Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) in Verbindung mit §§ 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ergeben, ist zudem mit gewissen Kosten für die Einholung ärztlicher Zeugnisse sowie für Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger zu rechnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Erstellung von ärztlichen Zeugnissen grundsätzlich durch Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte denkbar ist, sodass zusätzliche Kosten sich insoweit auf diejenigen Fälle beschränken dürften, in denen der ärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt nicht zur Verfügung steht. Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger werden überdies gemäß § 318 FamFG in Verbindung mit § 277 Abs. 1 FamFG grundsätzlich unentgeltlich tätig und erhalten lediglich einen Aufwendungsersatz, während eine berufsmäßige Verfahrenspflegschaft gemäß § 277 Abs. 2 FamFG die Ausnahme ist. Im Ergebnis ist daher von geringen Kostenauswirkungen auszugehen, die nicht näher beziffert werden können.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 46 Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Abweichend von Satz 5 ergibt sich im Fall des Leistungslohns die Vergütung aus dem Stundensatz, der geleisteten Arbeitszeit und einem Faktor, der sich aus den tatsächlich fertiggestellten Stückzahlen im Vergleich zu den Stückzahlen ergibt, die von Gefangenen mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit in der entsprechenden Arbeitszeit fertiggestellt werden.“
2. In Art. 46b Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „für jeden im betreffenden Zeitraum erarbeiteten Freistellungstag zusätzlich 15 % des ihnen nach Art. 46 Abs. 2“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Art. 94 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
4. Art. 96 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:
 1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
 2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
 3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
 4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“
5. Art. 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ ,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ .“ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
„4. ein Fall des Art. 96 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“
- bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:
- „⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“
- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“
6. In Art. 201 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:
- „(3a) Wenn die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gleichzeitig oder nacheinander denselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und
1. soweit eine wirksame Einwilligung des betreffenden Gefangenen vorliegt,
 2. wenn sie in einer sozialtherapeutischen Einrichtung tätig sind oder
 3. wenn sie in Bezug auf den betreffenden Gefangenen nicht mit anderen vollzuglichen Aufgaben betraut sind, wobei eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf den betreffenden Gefangenen dem nicht entgegensteht.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 39 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In der Überschrift des Art. 72 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
3. Art. 74 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Fluchtgefahr oder“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die in Abs. 1 genannten Anordnungsgründe hinaus sind Maßnahmen wie folgt zulässig, wenn dies nicht anders vermieden oder behoben werden kann:

 1. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht,
 2. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, wenn die Gefahr einer Befreiung besteht,
 3. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung besteht,
 4. Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wenn eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit besteht.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „oder“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:
- „4. ein Fall des Art. 74 Abs. 3 Nr. 4 vorliegt.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Eine Fixierung, die die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts.“
- bb) Die folgenden Sätze 4 bis 6 werden angefügt:
- „⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Sätze 1 und 4 gelten entsprechend für eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die die Dauer von 72 Stunden überschreitet. ⁶Im Fall des Satzes 5 ist eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.“
- c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Verwahrten deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurde im Januar 2025 eine unabhängige, interdisziplinäre Kommission (im Folgenden: bgH-Kommission) zur Entwicklung von Leitlinien für die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände (im Folgenden: bgH) eingesetzt, die unter anderem den grundrechtssensiblen Bereich der Unterbringung von Gefangenen in diesen Hafträumen in den Blick nehmen und Vorschläge für Verbesserungen und die Umsetzung eines Richtervorbehalts entwickeln sollte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Empfehlungen der bgH-Kommission aufgegriffen. Ferner wird gesetzlicher Änderungsbedarf aufgegriffen, der in keinem Zusammenhang mit den Empfehlungen des Abschlussberichts der bgH-Kommission steht.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Umsetzung von Empfehlungen der bgH-Kommission betrifft insbesondere Änderungen an den bestehenden Vorgaben der Art. 96 ff. des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG). Soweit eine Umsetzung von Empfehlungen auch auf untergesetzlicher Ebene möglich und sinnvoll ist, etwa in Bezug auf besondere Schutzräume oder im Bereich der Dokumentations- und Berichtspflichten bei bgH-Unterbringungen, wird auf eine gesetzliche Regelung verzichtet. Eine Umsetzung wird insoweit – unter

Berücksichtigung der Ergebnisse einer Arbeitsgruppe, die Vorschläge für eine praxisgerechte Umsetzung erarbeiten wird – auf untergesetzlicher Ebene, etwa im Rahmen von Verwaltungsvorschriften, erfolgen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 46 Abs. 2 BayStVollzG)

Die gesetzlichen Regelungen zu Beschäftigung und Vergütung von Gefangenen gehen grundsätzlich von einem Zeitlohn aus. Dies entspricht der Rechtslage, die bereits bei Anwendung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes gegolten hat. Neben einem Zeitlohn besteht in der Praxis gerade im Bereich der Unternehmerbetriebe das Bedürfnis nach einem Leistungslohn, der gesetzlich bislang nicht ausdrücklich geregelt ist, von dessen Existenz und Zulässigkeit aber allgemein stillschweigend ausgegangen wird (vgl. etwa § 2 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 der mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung; vgl. OLG München, BeckRS 2009, 46149). Zur Klarstellung soll der Leistungslohn nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert werden und zudem die grundsätzliche Berechnungsmethode kodifiziert werden. Neben der Arbeitszeit, die auch für den Leistungslohn relevant ist, ist zu berücksichtigen, wie viel Leistung Gefangene in Form von fertiggestellten Stückzahlen tatsächlich erbracht haben und welche Stückzahlen von durchschnittlichen Gefangenen zu erwarten sind. Dabei haben die Justizvollzugsanstalten zunächst durch ein geeignetes Zeitaufnahmeverfahren zu bestimmen, wie viel Zeit Gefangene mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit für die Fertigstellung einer bestimmten Stückzahl unter den Bedingungen des Justizvollzuges benötigen. Die Ergebnisse sind dabei regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Zu Nr. 2 (Art. 46b Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur bzw. eine klarstellende Regelung.

Mit Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) wurde im Zuge der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) die Regelung zu Freistellungstagen vom bisherigen Regelungsstandort in Art. 46 BayStVollzG in einen neuen Art. 46b BayStVollzG überführt. Zugleich wurden die Freistellungstage dahingehend verdoppelt, dass ab 1. Juli 2025 für die Ausübung einer Beschäftigung oder einer Hilfstätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten zwei Freistellungstage gewährt werden statt wie zuvor ein Freistellungstag. Diese können insbesondere im Wege einer Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt verwendet werden. In bestimmten, in Art. 46b Abs. 5 BayStVollzG aufgeführten Fällen ist dies ausgeschlossen. Als Ersatz sieht Art. 46b Abs. 6 BayStVollzG hierfür eine Ausgleichsentschädigung vor. Abzustellen ist dabei auf die Vergütung, die in dem Zeitraum, in dem die Gefangenen die Freistellungstage jeweils erarbeitet haben, erzielt wurde.

Durch die Verdopplung der Freistellungstage war auch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichsentschädigung beabsichtigt (vgl. Drs. 19/4434, S. 2) und wird so in der Praxis auch bereits umgesetzt. Seitens einzelner Stimmen wurde jedoch angemerkt, dass die Regelung des Abs. 6 nach ihrem Wortlaut nicht auf die Anzahl der nicht anrechenbaren Freistellungstage abziele, sondern auf den jeweiligen Zeitraum, in dem die Freistellungstage erarbeitet wurden, wobei dieser Zeitraum im Rahmen der Verdopplung der Freistellungstage nicht geändert wurde. Die Änderung sieht daher klarstellend vor, dass die Entschädigung für jeden nicht anrechenbaren Freistellungstag entsteht. Damit ist gewährleistet, dass die Entschädigung für vor dem 1. Juli 2025 entstandene Freistellungstage unverändert bleibt, während für die Zeit ab 1. Juli 2025 eine Verdopplung der Entschädigung wie intendiert stattfindet. Zugleich ist eine redaktionelle Korrektur notwendig, da sich durch die Neufassung der Art. 46 ff. BayStVollzG das gewährte Entgelt nicht mehr aus Abs. 2 und 3 der Regelung ergibt, sondern aus Art. 46 Abs. 2.

Zu Nr. 3 (Art. 94 BayStVollzG)

Die Änderung dient der Klarstellung. Mit der Änderung der Überschrift von Art. 94 BayStVollzG soll die bislang bestehende Divergenz zwischen Überschrift („Suchtmittelkonsum“) und Wortlaut („Suchtmittelmissbrauch“) beseitigt werden. Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG erlaubt Maßnahmen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen, solange diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind. Zu den möglichen Maßnahmen gehören einerseits Mittel, die den Missbrauch in Form des Konsums nachweisen können (z.B. Urinkontrollen und Speicheltests). Ein Missbrauch von Suchtmitteln liegt allerdings nicht nur beim Konsum vor, sondern bereits beim Besitz. Zulässige Maßnahme kann daher auch die Testung von Gegenständen im Hinblick auf die Frage sein, ob sich daran Suchtmittelanhaftungen feststellen lassen. Dies spielt in der Praxis durch das Aufkommen der sog. neuen psychoaktiven Substanzen eine zunehmende Rolle. Diese können beispielsweise auf Papier aufgeträufelt werden und sind im Anschluss nur noch über labortechnische Analysen feststellbar. Zulässige Maßnahmen im Sinne von Art. 94 Abs. 1 BayStVollzG sind daher auch Untersuchungen im Hinblick darauf, ob sich Suchtmittel im Besitz Gefangener befinden. Die Überschrift von Art. 94 BayStVollzG ist vor diesem Hintergrund missverständlich und daher anzupassen.

Zu Nr. 4 (Art. 96 BayStVollzG)**Zu Buchst. a (Abs. 1)**

Die Änderung setzt die Empfehlung der bgH-Kommission um, den Anordnungsgrund der Fluchtgefahr hinsichtlich der Unterbringung in bgH zu streichen. Die bisherige Regelung beruht auf dem Gedanken, dass entsprechend der bundesrechtlichen Regelung in § 88 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) eine detailgenaue Differenzierung zwischen den Anordnungsgründen und den verschiedenen Sicherungsmaßnahmen vermieden wurde. Eine genauere Differenzierung erscheint angesichts der unterschiedlichen Eingriffsintensität der verschiedenen besonderen Sicherungsmaßnahmen aber sinnvoll. In der Praxis spielt der Anordnungsgrund der Fluchtgefahr bei Unterbringungen in bgH zudem nur eine untergeordnete Rolle.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Nr. 1: Durch die Streichung der Fluchtgefahr als Anordnungsgrund in Abs. 1 wird sichergestellt, dass bgH-Unterbringungen künftig nicht mehr auf diesen Anordnungsgrund gestützt werden können. Für die anderen besonderen Sicherungsmaßnahmen ist eine bestehende Fluchtgefahr weiterhin von Bedeutung, so dass Nr. 1 vorsieht, dass alle Maßnahmen mit Ausnahme der bgH-Unterbringung zulässig sind, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

Nr. 2: Die Gefahr einer Befreiung ist nach dem bisherigen Abs. 3 Grundlage für besondere Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5. In Umsetzung der Empfehlung der bgH-Kommission, für die bgH-Unterbringung auch auf diesen Anordnungsgrund zu verzichten, sind künftig nur noch Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 zulässig.

Nr. 3: Der Anordnungsgrund der erheblichen Störung der Anstaltsordnung wird inhaltlich unverändert übernommen. Dies entspricht dem Vorschlag der bgH-Kommission.

Nr. 4: Mit der Änderung wird die Empfehlung der bgH-Kommission übernommen, für Überwachungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen. In der Praxis besteht in einigen Fallkonstellationen das dringende Bedürfnis zur Beobachtung von Gefangenen aus gesundheitlichen Gründen. Darunter fallen etwa Neuzugänge von Gefangenen, die unter erheblichem Drogen- oder Alkoholeinfluss eingeliefert werden, Beobachtungen nach Operationen wie auch nach medizinischen Vorfällen in der Anstalt (etwa nach epileptischen Anfällen, Kreislaufproblemen etc.). Nach überwiegender Ansicht handelt es sich auch bei lediglich stichprobenweise durchgeführten, gelegentlichen Kontrollen um eine Beobachtungsmaßnahme im Sinne des Art. 96 Abs. 2 Nr. 2 (vgl. BeckOK Strafvollzugsrecht Bayern/Arloth, Art. 96 BayStVollzG, Rn. 5). In Fällen, in denen die Überwachung lediglich aus medizinischen Gründen, die vom Gefangenen teilweise nicht bewusst kontrolliert werden können, indiziert ist, ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 1 hinterfragbar, da dieser grundsätzlich davon ausgeht, dass die Gefahr im Verhalten oder im seelischen Zustand des Gefangenen ihre Ursache hat. Vor diesem Hintergrund soll für diese Fälle

Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Maßnahmen sind auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen erhebliche Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen bestehen.

Zugleich soll klargestellt werden, dass auch Absonderungsmaßnahmen aus gesundheitlichen Gründen zulässig sind. Die Verhinderung der Übertragung von Krankheiten ist in Justizvollzugsanstalten von besonderer Bedeutung. Im Rahmen der gemäß Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG vorgesehenen ärztlichen Untersuchung werden Gefangene in Bayern routinemäßig insbesondere auf HIV, Hepatitis B, Hepatitis C wie auch auf eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane untersucht. Im Falle einer positiven Diagnose erhalten Gefangene grundsätzlich die zur Reaktion auf die Erkrankung notwendige ärztliche Behandlung. Maßgeblich ist dabei allerdings die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen; eine Behandlung gegen den Willen der Gefangenen ist nur unter den engen Vorgaben des Art. 108 BayStVollzG zulässig, die insbesondere umfassen, dass die Gefangenen krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht fähig sind. Für den Fall, dass Gefangene zwar grundsätzlich einsichtsfähig sind, aber dennoch die Behandlung verweigern, sind Maßnahmen geboten, um eine Übertragung der Krankheiten auf Mitgefangene zu verhindern und deren Gesundheit zu schützen. Der notwendige Schutz der Mitgefangenen wird regelmäßig nur durch eine Absonderung von diesen gewährleistet werden können. Ob die bestehende Regelung des Art. 96 BayStVollzG Absonderungen aus rein medizinischen Gründen zulässt oder ob ein Rückgriff auf die vollzugliche Generalklausel zulässig ist, ist teils umstritten (vgl. etwa OLG Karlsruhe, BeckRS 2022, 30349, zur Rechtslage in Baden-Württemberg; OLG Hamm, BeckRS 2021, 56515 zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen). Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird daher in Nr. 4 klargestellt, dass auch Absonderungsmaßnahmen zulässig sind, um eine erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden. Eine solche Gefahr wird dabei auch in Fällen zu bejahen sein, in denen Gefangene die notwendigen Untersuchungen verweigern und damit die Feststellung verhindern, ob gefährliche übertragbare Krankheiten vorliegen – zwar sind Gefangene grundsätzlich gemäß § 36 Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach ihrer Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt verpflichtet, ärztliche Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden; eine zwangsweise Durchsetzung etwa einer Röntgenaufnahme ist faktisch jedoch kaum möglich. Der Schutz der Gesundheit der Mitgefangenen gebietet es daher, dass Gefangene, die Untersuchungen ablehnen, grundsätzlich als potentiell infektiös behandelt werden (vgl. für die Verweigerung einer Blutabnahme Nr. 3 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz – VVBayStVollzG).

Zu Nr. 5 (Art. 99 BayStVollzG)

Zu Buchst. a (Abs. 2)

Durch die Änderung von Abs. 2 wird klargestellt, dass im Falle der Überwachung oder Absonderung aus medizinischen Gründen grundsätzlich vorher ein Arzt oder eine Ärztin zu hören ist. Wie auch bei den bisherigen Fallgruppen gilt, dass eine ärztliche Stellungnahme unverzüglich nachzuholen ist, wenn mit der Maßnahme aufgrund von Gefahr im Verzug nicht zugewartet werden kann.

Zu Buchst. b (Abs. 3)

Mit der Änderung von Abs. 3 wird ein Richtervorbehalt für länger andauernde bgH-Unterbringungen geschaffen.

Die Neufassung von Satz 1 stellt dabei klar, dass entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) eine Fixierung nur dann als kurzfristige Maßnahme eingestuft werden kann, wenn sie die Dauer von einer halben Stunde nicht überschreitet, während im Übrigen der Richtervorbehalt greift. Die Sätze 2 und 3 bleiben unverändert. Satz 4 stellt zudem klar, dass das Gericht unverzüglich zu informieren ist, falls die Maßnahme zwischenzeitlich beendet wurde.

Der neue Satz 5 sieht die Einführung eines Richtervorbehalts für länger andauernde bgH-Unterbringungen vor. Die bisherige Rechtslage genügt den verfassungsrechtlichen

Anforderungen (vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Mehde, Grundgesetz, Werkstand 108. EL August 2025, Art. 104 GG, Rn. 60; BVerfG, NJW 1994, 1339; NStZ-RR 2004, 220; BVerfG, NJW 2012, 1563, Rn. 132; BVerfG, NJW 2018, 2619, Rn. 68 f.)

Dennoch erscheint die Einführung eines gesetzlichen Richtervorbehalts bei langfristigen bgH-Unterbringungen mit Blick auf die besondere Grundrechtssensibilität sachgerecht. Ein Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechtsschutzes, da damit durch eine unabhängige Instanz eine Kontrolle der Maßnahme gewährleistet wird. Dauern bgH-Unterbringungen über längere Zeit an, kann das mit einem Richtervorbehalt verbundene Verfahren dazu dienen, die Interessen und Rechte der Gefangenen noch umfassender zu schützen.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung des Richtervorbehalts sieht Satz 5 vor, dass die Vorgaben für die Fixierung durch die entsprechende Anwendung der Sätze 1 und 4 im Wesentlichen gelten. Eine Minderheit der Mitglieder der bgH-Kommission hält einen Richtervorbehalt ab einer Dauer von sechs Tagen für geboten. Die Mehrheit der bgH-Kommission spricht sich für die Einführung eines Richtervorbehalts bei bgH-Unterbringungen mit einer Dauer von mehr als 72 Stunden aus. Der Vorschlag der Mehrheit wird aufgegriffen. Sobald absehbar ist, dass die Unterbringung die Dauer von 72 Stunden überschreitet, hat die Justizvollzugsanstalt den erforderlichen Antrag bei Gericht zu stellen und die richterliche Anordnung einzuholen. Für das gerichtliche Verfahren gelten aufgrund der bundesrechtlich verbindlichen Vorgaben der §§ 121a und 121b StVollzG die für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geltenden Bestimmungen entsprechend. Diese sehen insbesondere Vorgaben im Hinblick auf ein ärztliches Zeugnis, die Bestellung eines Verfahrenspflegers und eine richterliche Anhörung des betroffenen Gefangenen vor. Da im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann, dass das Gericht alle für eine Entscheidung erforderlichen Maßnahmen zwischen Antragstellung und vor Ablauf von 72 Stunden durchführen und eine Entscheidung treffen kann, sieht Satz 6 vor, dass die Unterbringung in bgH fortgesetzt werden kann, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen fortbestehen und wenn die richterliche Entscheidung bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist.

Wie lange die Unterbringung in bgH maximal zulässig ist, ist zunächst in der richterlichen Entscheidung festzulegen, wobei gemäß § 333 Abs. 1 Satz 1 FamFG eine Höchstdauer von sechs Wochen Anwendung findet, die ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen verlängert werden kann, aber insgesamt eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten darf, § 333 Abs. 1 Satz 2 bis 4 FamFG. Wie auch im Rahmen der Fixierung hat die Justizvollzugsanstalt unabhängig von der gerichtlich angeordneten Dauer regelmäßig zu überprüfen, ob die bgH-Unterbringung noch erforderlich ist, und diese, sobald dies möglich ist, in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Zu Buchst. c (Abs. 5)

Mit der Anfügung eines neuen Abs. 5 wird die Empfehlung der bgH-Kommission umgesetzt, ein Informationsrecht für Gefangene bzgl. einer Unterrichtung des Verteidigers oder der Verteidigerin im Falle einer bgH-Unterbringung zu schaffen. Über die Einführung des Richtervorbehalts ist ab einer Dauer von 72 Stunden eine richterliche Kontrolle bei länger andauernden bgH-Unterbringungen gewährleistet. Gefangenen steht es jedoch frei, auch bgH-Unterbringungen von kürzerer Dauer einer rechtlichen Prüfung im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG unterziehen zu lassen. Eine umgehende Information des Verteidigers oder der Verteidigerin auf Antrag des Gefangenen ist dabei von besonderer Bedeutung, um ggf. eine gerichtliche Überprüfung zu veranlassen. Zwar entspricht es bereits der Praxis, auf Wunsch der Gefangenen bei einer bgH-Unterbringung die jeweiligen Verteidigerinnen oder Verteidiger zu informieren. Entsprechend der Regelung anderer Länder, etwa § 87 Abs. 7 Satz 3 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln), soll dies nun gesetzlich klargestellt werden. Nähere Vorgaben, wie der Verteidiger oder die Verteidigerin zu informieren ist, enthält die Regelung nicht. Dies wird maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles abhängen. Für den Fall, dass für Gefangene mehrere Verteidigerinnen oder Verteidiger erfasst sind, ist nur eine Information eines Verteidigers oder einer Verteidigerin notwendig, wobei die Auswahl durch die Gefangenen zu treffen ist.

Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Verteidigerunterrichtung wird in die in verschiedenen Sprachen vorliegenden „Hinweise für Gefangene“ aufgenommen, die jedem Gefangenen zu Beginn der Inhaftierung ausgehändigt werden.

Zu Nr. 6 (Art. 201 Abs. 3a BayStVollzG):

Mit dem neu vorgesehenen Abs. 3a wird die Empfehlung der bgH-Kommission umgesetzt, eine gesetzliche Regelung zur Schweigepflicht im Falle der gemeinsamen Behandlung durch verschiedene Geheimnisträger zu schaffen. Art. 201 BayStVollzG, der die Schweigepflicht bestimmter Berufsgruppen innerhalb der Anstalt vorsieht, enthält bislang keine Regelungen für die Kooperation von verschiedenen Geheimnisträgern, obwohl in der Praxis immer wieder Abstimmungsbedarf zwischen diesen besteht. Der Vorschlag der bgH-Kommission, eine klarstellende Regelung für diese Konstellationen zu schaffen, wird mit dem neuen Abs. 3a aufgegriffen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung erscheint sinnvoll: Auch aus der vollzuglichen Praxis ist in der jüngeren Vergangenheit mitgeteilt worden, dass gegenseitige Informationsmöglichkeiten notwendig seien. Gerade bei Gefangenen mit psychischen Auffälligkeiten kann ein Austausch zwischen ärztlichem und psychologischem Dienst sicherstellen, dass sich die Fachdienste jeweils ein möglichst umfassendes Bild über die Gefangenen machen können, um eine zielführende Behandlung zu gewährleisten. Eine Ausnahme besteht bei Geheimnisträgern, die in Bezug auf den konkreten Gefangenen mit anderen vollzuglichen, insbesondere disziplinarischen Aufgaben betraut sind, insbesondere als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin. Dagegen gehören die Kernaufgaben der Berufsgeheimnisträger (vgl. Art. 179 ff. BayStVollzG) nicht zu den vollzuglichen Aufgaben im Sinne der Regelung.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 39 Abs. 3 BaySvVollzG)

Die Änderung dient der gesetzlichen Klarstellung. Mit der Änderung des BayStVollzG durch Gesetz vom 23. Juni 2025 (GVBl. S. 178) wurde die zuvor in den Verwaltungsvorschriften festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden für Strafgefangene in eine gesetzliche Regelung überführt (Art. 46 Abs. 2 Satz 5 BayStVollzG). Im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung galt bereits vor dem 1. Juli 2025 ein Verweis auf die VVBayStVollzG, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt aber noch. Durch den neuen Verweis auf Art. 46 Abs. 2 Satz 5 BayStVollzG wird dies nachgeholt, sodass auch im Bereich der Sicherungsverwahrung gesetzlich eine 40-Stunden-Woche vorgesehen ist. Da bislang Art. 39 Abs. 3 Satz 2 BaySvVollzG inhaltsgleich Art. 46 Abs. 2 Satz 4 BayStVollzG wiederholt, erfolgt zur Normstraffung künftig allgemein ein Verweis auf die Art. 46 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayStVollzG. Damit umfasst ist auch die klarstellende Regelung zum Leistungslohn; insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Zu Nr. 2 (Art. 72 BaySvVollzG)

Die Änderung entspricht der Änderung der Überschrift von Art. 94 BayStVollzG. Auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Zu Nrn. 3 und 4 (Art. 74 und 75 BaySvVollzG)

Im Bereich des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) wie auch des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) gelten die Vorgaben zu besonderen Sicherungsmaßnahmen bzgl. Strafgefangener weitgehend entsprechend (vgl. Art. 27 BayUVollzG und Art. 22 Abs. 2 BayJAVollzG), weshalb die Umsetzung der obigen Änderungen im Bereich der besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Einführung des Richtervorbehalts, dort unmittelbar über die bestehenden Verweisungen erfolgt und insoweit keine Änderungen notwendig sind. Für den Bereich der Sicherungsverwahrung sieht das BaySvVollzG dagegen eigenständige Regelungen vor, sodass ausdrückliche Änderungen erforderlich sind. Inhaltlich entsprechen die Änderungen denjenigen des BayStVollzG, so dass für die nähere Begründung auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Drs. 19/11640)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „geschlossenen“ die Angabe „oder offenen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Gefangene genügen den besonderen Anforderungen in der Regel dann, wenn

1. sie sich selbst rechtzeitig zum Strafantritt gestellt haben,
2. gegen sie eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt nicht mehr als 24 Monaten oder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden,
3. die zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder aufgrund von grober Gewalttätigkeit vollzogen wird und
4. sie sich in einem geeigneten Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnis befinden und deren Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist.

³Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 (Freigang) bleibt hiervon unberührt.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 7.

Begründung:

Hintergrund der vorliegenden Gesetzesnovelle ist es, Konsequenzen zu ziehen aus den Gewaltvorwürfen rund um die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen, die Bayern Ende 2024 erschütterten. Die von der Staatsregierung ergriffenen bzw. dem Landtag vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, eine grundrechtssensiblere Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen zu erreichen und die psychiatrische Versorgung in den bayerischen JVA zu verbessern. Damit sollen auch der Justizvollzug und seine Bedienstete in Bayern entlastet und Konflikte im Anstaltsbetrieb reduziert werden. Eine Maßnahme, die zu dieser Zielsetzung beiträgt, ist die Stärkung des offenen Vollzugs in Bayern.

Die Möglichkeit, dass Strafgefangene in Bayern ihre Haftstrafen im offenen Vollzug verbüßen können, sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) zwar vor. Anders als in anderen Bundesländern ist der geschlossene Vollzug die gesetzliche Regelvollzugsform in Bayern (Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG). In der Praxis spielt der offene Vollzug in Bayern daher – das zeigt auch der bundesweite Vergleich – eine untergeordnete Rolle. Hierzulande gibt es aktuell insgesamt 12 034 Haftplätze, davon sind 838 Plätze für den offenen Vollzug vorgesehen. Dies entspricht etwa 7 % der gesamten Haftplätze. In Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil bei mehr als 22 %.

Dabei ist der offene Vollzug eine Maßnahme, die günstigere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung und Eingliederung der Straffälligen etwa in die Arbeitswelt bietet. Die Rückfallquote von entlassenen Gefangenen, die im offenen Vollzug waren, ist deutlich geringer als bei denjenigen im geschlossenen Vollzug. Zudem kann durch einen Ausbau des offenen Vollzugs der geschlossene Strafvollzug erheblich entlastet werden.

Der offene Vollzug wird aus den genannten Gründen und als Ausdruck des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gestärkt und in den genannten Fällen zum Regelfall. Eine vergleichbare und bewährte Regelung gibt es bspw. im Freistaat Sachsen (vgl. § 15 Abs. 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG)).



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Drs. 19/11640)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:

„1. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Hierbei sind die Missbrauchsgefahren mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen, insbesondere wenn die Entlassung unmittelbar bevorsteht.“

2. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

Übergangs- und Entlassungsmanagement

(1) ¹Die Anstalt bereitet gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. ²Sie unterstützt die Gefangenen frühzeitig schon während der Haft bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei der Beschaffung von Ausweispapieren und der Stellung von Anträgen bei Behörden. ³Ergriffen oder unterstützt werden sollen dabei insbesondere Maßnahmen, um die Gefangenen in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln, zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, zur Beratung über sozialrechtliche Ansprüche, der Schuldner- oder Suchtberatung sowie zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen. ⁴Den Gefangenen sollen dabei die notwendigen Kontakte zu den Behörden, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen oder Personen ermöglicht werden. ⁵Die Anstalt wirkt rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hin. ⁶Für das Übergangs- und Entlassungsmanagement stehen den Strafgefangenen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug frühzeitig gelockert werden (Art. 13).

(3) Gefangene sollen frühzeitig in eine Einrichtung des offenen Vollzugs (Art. 12 Abs. 2) verlegt werden.

(4) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Ausgang oder Sonderurlaub gewährt werden, soweit dies zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich ist.

(5) Bei den Maßnahmen nach Abs. 3 und 4 gelten die Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 und 16 entsprechend.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 8.

Begründung:

Bislang gibt es in Bayern keine ausreichende gesetzliche Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements für Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten. Durch diese Neuregelung vereinheitlicht und konkretisiert der Landesgesetzgeber die bisherige vollzugliche Praxis, um den für die Strafgefangenen oft schwierigen Übergang in die Freiheit strukturell zu verbessern und so zu einer gelingenden Resozialisierung beizutragen. Zudem kann ein verbessertes Übergangs- und Entlassungsmanagement dazu beitragen, den Justizvollzug zu entlasten, weil es Rückfallquoten senkt, Unsicherheiten bei den Gefangenen angesichts der bevorstehenden Entlassungssituation entgegenwirkt und so auch Konflikte im Vollzug reduziert.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen
(Drs. 19/11640)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:
 - „1. In Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „Lockerungen des Vollzugs“ die Angabe „ , den Vollzug der Haftstrafe in freien Formen“ eingefügt.
 2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Vollzug“ die Angabe „sowie Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
 - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Der Vollzug kann mit Zustimmung der oder des Gefangenen in freien Formen durchgeführt werden. ²Abs. 2 gilt entsprechend.““
2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 7.
3. Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. Art. 165 wird wie folgt geändert:

 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die für den Strafvollzug in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung.““
4. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 9.

Begründung:

Hintergrund der vorliegenden Gesetzesnovelle sind die Gewaltvorwürfe rund um die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen, die Bayern Ende 2024 erschüttert haben. Die von der Staatsregierung ergriffenen bzw. dem Landtag vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, eine grundrechtssensiblere Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) zu erreichen und die psychiatrische Versorgung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAs) zu verbessern. Gleichzeitig sollen dadurch der Justizvollzug und seine Beschäftigten entlastet sowie Konflikte im Anstaltsalltag reduziert werden. Eine weitere Maßnahme, die zu diesen Zielen beitragen kann, ist die Einführung eines Strafvollzugs in freien Formen in Bayern.

Der Strafvollzug in freien Formen ist eine dritte Alternative neben dem geschlossenen und dem offenen Strafvollzug. Dabei erfolgt der Vollzug in geeigneten Fällen bzw. für dafür geeignete Strafgefangene in weniger restriktiven Umgebungen und wird durch nichtstaatliche Träger angeboten. Der Vollzug in freien Formen ermöglicht eine wirksame Resozialisierung und führt zu geringeren Rückfallquoten bei den Verurteilten. Im Bereich des Jugendstrafvollzugs haben die Landtage von Baden-Württemberg und Sachsen schon vor einigen Jahren den Weg für den Strafvollzug in freien Formen ebnet. In der Praxis haben sich diese Regelungen bewährt. So kooperieren der Freistaat Sachsen und Baden-Württemberg seit mehr als zehn Jahren mit dem Verein Seehaus e. V., der eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen betreibt. Bis zu sieben Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren Kindern zusammen und erfahren so – oft zum ersten Mal – ein funktionierendes Sozialleben, gleichzeitig erwartet sie ein durchstrukturierter und harter Arbeitsalltag. Entsprechende Kooperation gibt es in Sachsen mittlerweile auch für erwachsene Strafgefangene.

Bislang besteht in Bayern keine Möglichkeit, Freiheitsstrafen in freien Formen zu vollziehen. Das soll hiermit geändert werden. Der Vollzug in freien Formen soll jedoch nur möglich sein, wenn die Strafgefangenen auch den besonderen Anforderungen des Vollzugs in freien Formen genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des Vollzugs in freien Formen zu Straftaten missbrauchen werden. Dem dient der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollZG), der in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayStVollZG eingefügt wird.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Unterbringung von Strafgefangenen im besonders gesicherten Haftraum befristen
(Drs. 19/11640)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.““

2. Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände sind zu befristen. ²Überschreitet die Maßnahme die Dauer von 72 Stunden, bedarf es der vorherigen Anordnung des zuständigen Gerichts. ³Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor der richterlichen Entscheidung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁴Eine Fortsetzung der Maßnahme ohne richterliche Anordnung ist zulässig, wenn eine richterliche Entscheidung vor Ablauf von 72 Stunden bereits beantragt, aber noch nicht ergangen ist. ⁵Die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren für Maßnahmen nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 5 richten sich im Übrigen nach den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).““

3. Die folgenden Buchst. d und e werden angefügt:

„d) Abs. 4 wird Abs. 5.

e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Im Falle der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidiger über die Anordnung unverzüglich zu unterrichten.““

Begründung:

Die gesetzlichen Regelungen zur Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) werden aufgrund ihrer Bedeutung in der Praxis und zum besseren Verständnis in einem neuen Abs. 4 des Art. 99 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) geregelt und klarer gefasst.

Darüber hinaus wird die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Änderung der Vorschrift dahingehend ergänzt, dass künftig die erstmalige Anordnung zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, die durch die Leitung der Justizvollzugsanstalt getroffen wird, zu befristen ist. Auch die vom Staatsministerium der Justiz eingesetzte bgH-Kommission hatte in ihrem im Dezember 2025 vorgelegten Abschlussbericht empfohlen, Art. 99 BayStVollzG und die entsprechende Verwaltungsvorschrift dahingehend zu ergänzen, dass die behördliche Erstanordnung der Unterbringung im bgH auf maximal 48 Stunden befristet wird und spätestens nach Ablauf dieser 48 Stunden die Anordnung erneut durch die Anstaltsleitung oder deren bestellte Vertreter evaluiert wird, wobei die Gründe für die Aufrechterhaltung der bgH-Unterbringung zu dokumentieren sind.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Oskar Atzinger, Ramona Storm, Dieter Arnold, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

hier: Abschaffung des Islamischen Unterrichts in Bayern

A) Problem

Die Debatte um den Islamunterricht an bayerischen Schulen ist spätestens seit Einführung des Wahlpflichtfachs zum Schuljahr 2021/2022 ein kontroverses Thema in Politik, Bildung und Gesellschaft. Während Befürworter argumentieren, dass er zur Integration muslimischer Schüler beiträgt und Radikalisierung vorbeugen kann, gab es hiergegen aber bereits im Zuge der Einführung des Islamischen Unterrichts erhebliche Bedenken.

Ein zentraler Kritikpunkt ist, dass der Islamische Unterricht in Bayern nicht den gleichen Status wie katholischer oder evangelischer Religionsunterricht hat, da es keine einheitlich anerkannte islamische Religionsgemeinschaft als Kooperationspartner gibt. Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 136 der Bayerischen Verfassung sehen Religionsunterricht nur in Kooperation mit Religionsgemeinschaften vor, was für den Islam in Deutschland fehlt. Es gibt in Deutschland schlicht keine islamische Organisation, die für sich in Anspruch nehmen kann, einen derartigen Unterricht für alle Muslime oder auch nur eine Mehrheit der Muslime in Kooperation mit dem Staat zu gestalten.

Aus diesem Grund musste der Islamische Unterricht auch als besonderer Ethikunterricht ausgestaltet werden. Dies wird die Kooperation mit einer islamischen Religionsgemeinschaft auch in Zukunft schwer bis rechtlich unmöglich machen. Mit dem Islamischen Unterricht wurde also ein besonderer Ethikunterricht geschaffen, der versucht, die Vermittlung von westlichen Werten aus einer islamischen Perspektive zu prägen, hierbei jedoch aufgrund mangelnder Legitimation durch islamische Organisationen keine Legitimation in den Augen von praktizierenden Moslems hat.

Aus rein schulinterner Sicht ist zu konstatieren, dass es derzeit zu wenige staatlich geprüfte Lehrer für den Islamunterricht gibt, was zu einem dauerhaften „Provisorium“ für ein Wahlpflichtfach führt. Inhaltlich scheut der bayerische Islamische Unterricht in seinen Lehrplänen leider auch Fragen zu Geschlechtergleichheit und interreligiösem Dialog an die Schülerschaft zu stellen. Insoweit muss zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass der als Ethikunterricht für Muslime ausgestaltete islamische Religionsunterricht seinem Anspruch, ein integratives Element zu sein, nicht gerecht wird.

Der weitere Ausbau des Islamischen Unterrichts würde Ressourcen erfordern, die besser in die allgemeine Bildung investiert werden könnten, z. B. in die Verbesserung der Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen oder etwa in die gezielte Sprachförderung in jungen Jahren. Darüber hinaus erscheint es wesentlich sinnvoller, eine Integration von islamischen Schülern über eine allgemeine Vermittlung von westlich humanistischen Werten im Ethikunterricht anzustreben, als westliche Werte aus islamischer Sicht neu zu interpretieren.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Der Zweck der beabsichtigten Änderung des Gesetzes ist es, das Gesetz an aktuelle verfassungsrechtliche, gesellschaftliche und administrative Entwicklungen anzupassen.

Die Änderung berücksichtigt zudem die Evaluierungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) aus den Jahren 2022 bis 2025, die eine geringe Nachfrage und Umsetzung des Islamischen Unterrichts in den bayerischen Schulen feststellten (nur 1 bis 2 % aller bayerischen Schüler optierten dafür).

Alle oben genannten Probleme lassen sich durch die ersatzlose Streichung des Islamischen Unterrichts an bayerischen Schulen lösen.

Zudem stellt die beabsichtigte Änderung, keinen gesonderten islamischen Ethikunterricht anzubieten, auch eine Versöhnung der Rechtslage mit dem Wortlaut der Bayerischen Verfassung dar. Die Bayerische Verfassung fordert in Art. 137 Abs. 2: „Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.“

Die Verfassung möchte also eindeutig, dass Schüler an einem Unterricht über die allgemeinen Grundsätze unseres westlichen Wertesystems (Ethikunterricht) teilnehmen und nicht an einer islamisierten Form hiervon.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 47 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „oder am Islamischen Unterricht“ gestrichen.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Zu Nr. 1:

Art. 47 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) regelt derzeit die Teilnahme am Ethik- oder Islamischen Unterricht als Alternative zum konfessionellen Religionsunterricht. Der Wortlaut lautet in der geltenden Fassung: „Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Ethikunterricht oder am Islamischen Unterricht teilzunehmen.“ Die Streichung der Angabe „oder am Islamischen Unterricht“ führt zu einer Vereinfachung auf den reinen Ethikunterricht als einheitliche Alternative. Die Streichung beseitigt diese Unsicherheit und stellt sicher, dass der Ethikunterricht – als säkularer, werteorientierter Unterricht – für alle Schüler gleichermaßen zugänglich bleibt, ohne konfessionelle Differenzierungen.

Gerade die immer stärker werdende Diversität der Schulpflichtigen, macht es erforderlich, dass insbesondere Kindern aus nichteuropäischen Kulturkreisen die zentralen Werte und fundamentalen Säulen des abendländischen Wertesystems vermittelt werden.

Hierbei ist es aus hiesiger Sicht nicht Aufgabe des Staates, die Religion des Islams derart zu neuinterpretieren, dass der Islam mit unserem Wertesystem vereinbar erscheint. Die Interpretation einer Religion bzw. der Neuauslegung sind nicht Aufgabe des Staates und ist mit dem staatlichen Neutralitätsgebot in Bezug auf Religionen sogar unvereinbar.

Der Staat hat bei der Erziehung der Kinder darauf hinzuwirken, dass diesen vermittelt wird, dass die allgemeinen Regeln unseres Wertesystems, insbesondere der Verfassung des Freistaates Bayern und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Vorrang vor jeglichen gegensätzlichen Interpretationen des Islam haben.

Der Islamische Unterricht wurde 2021 als Reaktion auf die steigende Diversität in Bayern eingeführt, um muslimische Schüler zu integrieren (vgl. Gesetzesbegründung zum

Gesetz vom 23. Juli 2021, GVBl. S. 432). Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass der Unterricht in vielen Schulen nicht separat, sondern integriert in den Ethikunterricht gehalten wird, da qualifizierte Lehrkräfte fehlen (nur ca. 20 % der bayerischen Schulen boten ihn laut Statistik des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), 2025 an). Die Streichung vermeidet eine Zerteilung des Unterrichts, die zu sozialer Segmentierung führen könnte, und stärkt den einheitlichen Ethikunterricht als Ort interkulturellen Lernens. Dies entspricht den Zielen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Art. 2 Abs. 1: Förderung von Toleranz und Demokratie).

Die Option des Islamischen Unterrichts erfordert zusätzliche Planung, Lehrplananpassungen und Qualifikationsnachweise für Pädagogen. In Zeiten eklatanten Lehrermangels werden Schulen ohne Grund zusätzlich belastet. Die Streichung reduziert bürokratische Hürden und ermöglicht eine flexiblere Gestaltung des Ethikunterrichts, z. B. durch Module zu interreligiösen Themen, die auch islamische Inhalte einbeziehen können.

Schüler muslimischen Glaubens oder ohne Konfession nehmen weiterhin am Ethikunterricht teil, der explizit wertebildend und religionsübergreifend ist. Dies gewährleistet den Schutz der Religionsfreiheit (Art. 4 des Grundgesetzes) ohne staatliche Bevorzugung einer Konfession.

Zu Nr. 2:

Die vollständige Aufhebung von Art. 47 Abs. 3 BayEUG ergänzt die Streichung in Abs. 1 und beseitigt redundante Vorschriften. Da der Islamische Unterricht durch die Streichung in Abs. 1 entfällt, verliert Abs. 3 seine normative Grundlage.

Die Aufhebung ermöglicht eine Anpassung des Ethiklehrplans an aktuelle Bedürfnisse, z. B. durch Inklusion von Themen wie Islamkunde im Rahmen des bestehenden Curriculums. Zudem reduziert es Kosten: Die Finanzierung des Islamischen Unterrichts belief sich 2023 bis 2025 auf ca. 2 Mio. € jährlich (Haushaltspläne des StMUK), die nun umgelenkt werden können.

Der Ethikunterricht bleibt für Schüler muslimischen Glaubens oder ohne Konfession verpflichtend und wird gestärkt (Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 BayEUG). Muslimische Schüler profitieren von einem inklusiven Ansatz ohne Verlust von Bildungsrechten.

Die Änderung stärkt die Kohärenz des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, indem sie auf bewährte Strukturen (Ethikunterricht) setzt und experimentelle Elemente (Islamischer Unterricht) aufgibt. Sie respektiert die Religionsfreiheit, vermeidet Diskriminierung und optimiert den Schulbetrieb. Übergangsregelungen sind nicht notwendig, da laufende Kurse nahtlos in den Ethikunterricht überführt werden können (§ 27 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO).

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten am 1. August 2026 können die Änderungen schon zum Schuljahr 2026/2027 greifen.



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Selbstbestimmungsgesetz stoppen – Missbrauch verhindern, Schutzräume sichern, Frauenrechte verteidigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene für eine grundlegende Überarbeitung beziehungsweise Aufhebung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag einzusetzen und auf eine evidenzbasierte, verfassungskonforme sowie frauen-, jugend- und kinderschutzorientierte Neuregelung hinzuwirken,
- darauf hinzuwirken, dass Änderungen des Geschlechtseintrags bei Minderjährigen gänzlich untersagt werden,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der Wechsel des Geschlechtseintrags nicht allein durch eine formale Erklärung beim Standesamt ermöglicht wird, sondern zusätzliche Schutz- und Prüfmechanismen wie eine verpflichtende Beratung vor Antragstellung und Bedenk- bzw. Wartefristen vorgesehen werden,
- sicherzustellen, dass Betreiber von Schwimmbädern, Sportstudios, Saunen, Umkleiden, Sanitärbereichen und vergleichbaren Einrichtungen in Bayern rechtssicher von ihrem Hausrecht Gebrauch machen können, wenn dies zum Schutz der Intimsphäre, der persönlichen Sicherheit und der Rechte Dritter erforderlich ist,
- sich gegenüber Sportverbänden dafür einzusetzen, dass im Frauen- und Mädchensport Fairness, Chancengleichheit und körperliche Unversehrtheit gewahrt bleiben und biologische Unterschiede bei der Zulassung zu Wettbewerben angemessen berücksichtigt werden,
- im bayerischen Justizvollzug landesweit klare, verbindliche und einheitliche Vollzugshinweise für den Umgang mit Personen mit geändertem Geschlechtseintrag, trans- oder intergeschlechtlichen Personen sowie Personen mit dem Personenstand „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag zu erarbeiten; dabei sind insbesondere die Sicherheit der Gefangenen, die Rechte Dritter, die Bedürfnisse weiblicher Gefangener sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu berücksichtigen,
- für Frauenhäuser, Notunterkünfte und andere Schutzräume empfehlende Regelungen zu erarbeiten, die den Schutz gewaltbetroffener Frauen und Mädchen, die Privatsphäre der Bewohnerinnen sowie die Einzelfallentscheidung der Einrichtungen rechtssicher absichern,
- die geschlechtsscharfe Datenerhebung in Behörden, Statistiken, Justiz, Polizei, Strafvollzug, Gesundheitswesen und Schutzsystemen dauerhaft sicherzustellen und ergänzend zu erfassen, wenn eine Personenstandsänderung nach dem Selbstbestimmungsgesetz erfolgt ist, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Begründung:

Das Selbstbestimmungsgesetz ist am 01.11.2024 in Kraft getreten und ermöglicht eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt. Nach den der amtlichen Statistik vorliegenden Daten wurden in Bayern bereits von November bis Dezember 2024 insgesamt 1 570 Änderungen des Geschlechtseintrags vorgenommen; von Januar bis November 2025 kamen weitere 1 942 Änderungen hinzu. Damit wurden in Bayern innerhalb von rund dreizehn Monaten insgesamt 3 512 Änderungen registriert.

Gleichzeitig zeigen die Antworten der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage (Drs. 19/11414), dass in wesentlichen Bereichen keine ausreichende Datengrundlage besteht. So liegen der Staatsregierung keine gesonderten Daten darüber vor, wie viele Änderungen Minderjährige betreffen. Auch zur Zahl familiengerichtlicher Zustimmungsersetzungen liegen keine Daten vor. Ebenso können Kosten und Verwaltungsaufwand bei Gerichten und Kommunen nicht konkret abgebildet werden.

Dies ist problematisch, weil das Selbstbestimmungsgesetz nicht nur verwaltungsrechtliche Folgen hat, sondern auch Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, des Schutzes von Frauen und Mädchen, der Privatsphäre in geschlechtsspezifischen Schutz- und Intimbereichen, der Fairness im Sport sowie der Sicherheit im Justizvollzug berührt.

Die Staatsregierung verweist hinsichtlich Umkleiden und Sanitärbereichen auf das private Hausrecht und § 20 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Gerade dies zeigt jedoch, dass Einrichtungen, Betreiber und Betroffene in der Praxis auf Einzelfallentscheidungen verwiesen werden. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der Schutz der Intimsphäre und persönlichen Sicherheit rechtssicher gewährleistet werden kann.

Auch im bayerischen Justizvollzug gilt nach Art. 166 Abs. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) grundsätzlich die getrennte Unterbringung von Frauen und Männern. Abweichungen werden nach Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG im Einzelfall entschieden. Die Staatsregierung führt aus, dass dabei unter anderem ärztliche, psychologische und sozialpädagogische Dienste einbezogen werden können. Zugleich liegen zu Konflikten, sicherheitsrelevanten Vorfällen oder Beschwerden keine statistisch auswertbaren Daten vor. Gerade in einem besonders sensiblen Bereich wie dem Justizvollzug sind landesweit einheitliche Leitlinien und eine belastbare Datengrundlage erforderlich.

Frauenhäuser, Notunterkünfte und Schutzräume dienen dem Schutz von Frauen und Mädchen in besonders verletzlichen Situationen. Auch wenn der Staatsregierung bislang keine Konfliktfälle aus Frauenhäusern bekannt sind, muss präventiv sichergestellt werden, dass Einrichtungen im Einzelfall rechtssicher entscheiden können und der Schutzauftrag gegenüber gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen nicht beeinträchtigt wird.

Ziel des Antrags ist es daher, die Auswirkungen des Selbstbestimmungsgesetzes in Bayern systematisch zu erfassen, Schutzlücken zu schließen, Rechte Dritter zu wahren und die Staatsregierung zu verpflichten, sich auf Bundesebene für eine sachgerechte Neuregelung einzusetzen



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Sebastian Friesinger, Thomas Huber, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Dr. Stephan Oetzing, Helmut Schnotz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Markus Saller, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Vereinsregisteranmeldungen und Vorstandsänderungen vereinfachen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiter für konkretisierende Regelungen zum Prüfungsumfang bei der Anmeldung in das Vereinsregister durch das Registergericht einzusetzen und dabei auch die Beglaubigungserfordernisse in den Blick zu nehmen.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Vorstandsänderungen bei eingetragenen Vereinen ohne Zwischenschaltung eines Notars beim Vereinsregister angemeldet werden können.

Begründung:

Vereine sind eine zentrale Stütze unserer Gesellschaft. Sie fördern das Allgemeinwohl und sind vielfach Grundlage ehrenamtlichen Engagements. Aus diesem Grund sind unnötige bürokratische Hürden abzubauen, da sie sich demotivierend auf ehrenamtliches Engagement auswirken können.

Daher ist zu prüfen, ob und inwiefern Vereinsregisteranmeldungen vereinfacht, beschleunigt und entbürokratisiert werden können – die Konkretisierung des Prüfungsumfanges würde hierfür einen wichtigen Beitrag leisten. In die Prüfung ist auch die Pflicht zur notariellen Beurkundung einzubeziehen. Dabei ist aufgrund der Publizitätswirkung des Vereinsregisters weiterhin zu gewährleisten, dass die Identität der Anmeldenden und Anmeldender sicher festgestellt werden kann.

Darüber hinaus ist bei Vorstandsänderungen auf die Zwischenschaltung eines Notars zu verzichten, da solche in der Regel von geringer rechtlicher Komplexität sind, sodass auf die mit der notariellen Beglaubigung einhergehende Prüfung auf Eintragungsfähigkeit (§ 378 Abs. 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) verzichtet werden kann.

Die vorliegenden Vorschläge greifen Erkenntnisse aus der Enquete-Kommission zum Bürokratieabbau auf, in deren Beratungen deutlich wurde, dass insbesondere Vereine und ehrenamtlich Engagierte durch vermeidbare bürokratische Vorgaben belastet werden.